

Personalrat der Grund- und Mittelschulen

im Bereich des Staatlichen Schulamts Kelheim

An der Bergstr. 2

93326 Abensberg Tel 094433694

Fax 032123694657

e-mail: kirmeier.kirsten@web.de

Juli 2023

Ihr Personalrat informiert

**Personalversammlung – Der lange Weg zu A 13 – Rentenversicherung – Regelung
Schulkonten – Arbeitszeitkonto – Beförderungskriterien – Deutschlandticket –
Berücksichtigung pflegebedürftiger Angehörige – Beihilfe – familienpolitische Teilzeit –
Fristverlängerung Steuererklärung –**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

heute erhalten Sie die letzte Ausgabe unseres Informationsbriefes in diesem Schuljahr.

Wir haben viel geschafft und eine Pause verdient! Zeit abzuschalten, sich zu erholen, neue Energie zu tanken, um sich gesund und motiviert auf das neue Schuljahr einzulassen. Wir sind gespannt, was uns im September erwarten wird, welches Personal uns neu – oder auch weiterhin – zur Verfügung stehen wird...

Wir wünschen Ihnen erholsame, entspannte, sonnige, lustige und ereignisreiche Sommerferien im Kreise Ihrer Lieben. Bleiben Sie gesund!

Im Namen aller Mitglieder des Personalrates

K. Kirmeier

Kirsten Kirmeier
Vorsitzende des Personalrats



Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie auf der Schulamtshomepage.

Personalversammlung im Landratsamt Kelheim

In der letzten Juniwoche traf sich das Personal der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Kelheim zur Personalversammlung in diesem Schuljahr. Viele Kolleginnen und Kollegen kamen ins Landratsamt Kelheim, um sich vor Ort vom rechtlichen Leiter des Schulamtes unserem Landrat Martin Neumeyer und zuständige Juristin am Landratsamt - Frau Astrid Heuberger - über die Möglichkeiten der rechtlichen Unterstützung der Lehrerschaft informieren zu lassen.

- Umgang mit Gewalt gegen Lehrer*innen
- Beschwerden in schriftlicher und mündlicher Form bei Schulleitungen und Schulämtern
- Eltern mit verbaler und mitunter auch physischer Gewalt
- Maßnahmen: Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen
- Hausrecht bzw. Hausverbot gegen Eltern
- Disziplinarverfahren

Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen

1. Unterscheidung von Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen

Die Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen sind begründet in den Pflichten der Schülerinnen und Schüler (Art. 56 Abs. 4 BayEUG). Dazu gehören:

- Regelmäßige Teilnahme am Unterricht
- Besuch der sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen
- Keine Störung der Ordnung und des Schulbetriebes
- Mitwirkung an der Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens

Erziehungsmaßnahmen: dienen dem Zweck, den einzelnen Schüler bzw. die einzelne Schülerin in seiner bzw. ihrer individuellen Entwicklung zu fördern, aber nicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung.

Ordnungsmaßnahmen (als Erziehungsmaßnahmen): dienen zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule oder zum Schutz von Personen und Sachen. Sie werden getroffen, soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht mehr ausreichen.

Sicherungsmaßnahmen: dienen dem Schutz von Schüler*innen sowie den Lehrkräften oder dem sonstigen an der Schule tätigen Personal, wenn dieser Schutz nicht anders abwendbar ist.

2. Erziehungsmaßnahmen

Sie sind durch das BayEUG im Einzelnen nicht festgelegt. Sie sind daher theoretisch von der Zahl her unbegrenzt. Sie liegen in der eigenen pädagogischen Verantwortung der Lehrkraft.

In Art. 86 Abs. 1 BayEUG zählt zu den Erziehungsmaßnahmen auch die Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft (muss nicht die Lehrkraft sein, die die Erziehungsmaßnahme angeordnet hat).

Erziehungsmaßnahmen sind in der Regel keine Handlungen mit **rechtlicher Qualität**. Sie können dann rechtliche Qualität haben, wenn sie gleichzeitig Ordnungsmaßnahmen sind, die in die Rechtsstellung des Schülers bzw. der Schülerin eingreifen. In seltenen Fällen können sie auch in die Rechte des Schülers bzw. der Schülerin eingreifen, z. B. das sogenannte „Nachsitzen“.

Nacharbeit ist kein „Nachsitzen“, z. B. wenn sich ein*e Schüler*in nicht hinreichend am Unterricht beteiligt. Voraussetzung ist allerdings, dass hierdurch Wissenslücken entstehen, die durch die Nacharbeit wieder ausgeglichen werden sollen. Zur Sühne von Fehlverhalten darf diese also nicht angeordnet werden. Eine Verpflichtung zur Nacharbeit ist kein unzulässiger Eingriff in das Grundrecht des Schülers auf körperliche Bewegungsfreiheit. Sie ist eine schulische Veranstaltung wie jeder andere Unterricht.

Weitere Maßnahmen (nach Böhm: Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen in der Schule, S. 17 ff.):

- Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde ist grundsätzlich zulässig, kann aber wegen der Aufsichtspflicht problematisch sein. Die Unbedenklichkeit der Maßnahme hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Die Kontinuität der Aufsicht ist gewährleistet, wenn die aus dem Klassenzimmer verwiesene Schülerin bzw. der Schüler jederzeit damit rechnen muss, dass seine Anwesenheit vor der Tür kontrolliert wird. Der Einzelanspruch der Schülerin bzw. des Schülers auf Unterricht tritt zurück, wenn Ordnung und Unterrichtserfolg einer ganzen Klasse auf dem Spiel stehen. Besteht Gefahr, dass die Schülerin bzw. der Schüler vor der Tür Schaden anrichtet, so ist es immer noch besser, ihn nach Hause zu schicken (siehe hier auch Avenarius/Heckel, S. 388)

3. Ordnungsmaßnahmen

Sie sind abschließend in Art. 86 BayEUG festgelegt. In Art. 88 BayEUG ist die Zuständigkeit geregelt.

| | Ordnungsmaßnahme | Zuständigkeit | Besondere Anmerkung |
|----|--|---|--|
| 1. | Verweis | Lehrer:in nach Anhörung der Schülerin bzw. des Schülers | |
| 2. | verschärfter Verweis | Schulleitung nach Anhörung der Schülerin bzw. des Schülers | |
| 3. | Versetzung in die Parallelklasse der gleichen Schule | Schulleitung nach Anhörung der Schülerin bzw. des Schülers und der Erziehungsberechtigten | Auf Antrag auch Anhörung der Beratungslehrkräfte, Schulpsycholog:innen und |

| | | | |
|----|--|---|---|
| | | | einer Lehrkraft des Vertrauens* |
| 4. | Ausschluss für die Dauer von bis zu 4 Wochen bei schwerer oder wiederholter Störung a) in einem Fach b) von einer sonstigen Schulveranstaltung c) Versetzung von einer Ganztags- in eine Halbtagsklasse | wie Nr. 3 | * wie Nr. 3 ** schriftliche Unterrichtung der Erziehungsberechtigten vor dem Vollzug unter Angabe des zugrunde liegenden Sachverhalts |
| 5. | Ausschluss vom Unterricht bis zu 6 Unterrichtstagen (Berufsschulen höchstens 2 Unterrichtstage) - gilt bei Ganztagsklassen auch für außerunterrichtliche Angebote | wie Nr. 3 | * wie Nr. 3 ** wie Nr. 4 |
| 6. | Bei Gefährdung von Rechten Dritter oder der Aufgabenerfüllung der Schule durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten: a) Ausschluss vom Unterricht für 2 bis 4 Wochen (ab 7. Schulbesuchsjahr) b) Ausschluss von einer sonstigen Schulveranstaltung für mehr als 4 Wochen c) Versetzung von einer Ganztags- in eine Halbtagsklasse (mehr als 4 Wochen) | Lehrerkonferenz nach Anhörung | * wie Nr. 3 ** wie Nr. 4 |
| 7. | Ausschluss vom Unterricht für mehr als 4 Wochen (längstens bis Schuljahresende) – in Ganztagsklassen auch für außerunterrichtliche Angebote | Lehrerkonferenz - nur im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe möglich | * wie Nr. 3 ** wie Nr. 4 nur ab dem 7. Schulbesuchsjahr möglich - auf Antrag der Erziehungsberechtigten wirkt der Elternbeirat mit - dieser gibt eine Stellungnahme ab |
| 8. | Zuweisung in eine andere Schule der gleichen Schulart bei schulischer Gefährdung | Schulamt auf Antrag der Lehrerkonferenz | * wie Nr. 3 ** wie Nr. 4 auf Antrag der Erziehungsberechtigten wirkt der Elternbeirat mit - |

| | | | |
|-----|---|---|--|
| | | | Stellungnahme ist ebenfalls dem Schulamt zuzuleiten |
| 9. | Androhung der Entlassung bei schulischer Gefährdung | Lehrerkonferenz nach Anhörung | ** wie Nr. 4 auf Antrag der Erziehungsberechtigten wirkt der Elternbeirat mit |
| 10. | Entlassung bei schulischer Gefährdung | Lehrerkonferenz nach Anhörung im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde sofern sich der Elternbeirat mit mind. 2/3-Mehrheit dagegen ausgesprochen hat | ** wie Nr. 4 Aufnahme an einer anderen Schule möglich - Schüler, die bereits zweimal entlassen wurden, ist eine Aufnahme an einer anderen nur vom nächsten Schuljahr an mit Genehmigung des Staatsministeriums möglich |
| 11. | Ausschluss von allen Schulen einer Schulart, wenn die Sicherheit des Schulbetriebs oder die Verwirklichung des Bildungsziels dieser Schulart besonders gefährdet ist | Staatsministerium unmittelbar nach Antrag der Lehrerkonferenz | |
| 12. | Ausschluss von allen Schulen mehrerer Schularten unbeschadet der Erfüllung der Schulpflicht, wenn die Ordnung oder Sicherheit des Schulbetriebs oder die Verwirklichung des Bildungsziels dieser Schulart erheblich gefährdet ist | Staatsministerium | Nur möglich, wenn eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr erfolgt ist |

Die Maßnahmen Nr. 3 – 12 stellen Verwaltungsakte dar. Hiergegen können die Erziehungsberechtigten Rechtsmittel einlegen. Es ist daher immer ratsam, gleichzeitig einen Beschluss über die sofortige Vollziehung der Maßnahme zu entscheiden. Der Widerspruch der Erziehungsberechtigten hat damit *keine aufschiebende Wirkung*.

Die Maßnahmen Nr. 6 – 12 sind nur bei Gefährdung der Aufgabe der Schule oder der Rechte anderer durch wiederholtes oder schweres Fehlverhalten.

Anstelle der Lehrerkonferenz kann der Disziplinausschuss (an Schulen mit mehr als 25 hauptberuflichen Lehrern) beraten und entscheiden.

Eine Einhaltung der Reihenfolge ist **nicht** erforderlich. Für die getroffene Ordnungsmaßnahme gilt das **Prinzip der Verhältnismäßigkeit**.

Unzulässig sind nach Art. 86 Abs. 3 BayEUG:

- Körperliche Züchtigung
- Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Klassen

- oder Gruppen als solche
- Ordnungsmaßnahmen auf Grund außerschulischen Verhaltens, soweit es nicht die Verwirklichung der Aufgaben der Schule gefährdet
- Schlechtere (oder auch bessere) Benotung der Leistungen auf Grund eines Verhaltens
- andere als die oben genannten Ordnungsmaßnahmen
- eine Schülerin bzw. einen Schüler „in die Ecke“ stellen

4. Sicherungsmaßnahmen

4.1 Eine Schülerin bzw. ein Schüler kann auch bei bestehender Schulpflicht vorläufig vom Besuch der Schule bzw. der praktischen Ausbildung ausgeschlossen werden, wenn ihr bzw. sein Verhalten das Leben oder in erheblicher Weise die Gesundheit gefährdet von

1. Schülerinnen und Schüler
2. Lehrkräften,
3. sonstigem an der Schule tätigem Personal oder
4. anderen Personen im Rahmen ihrer schulischen oder praktischen Ausbildung

und die Gefahr nicht anders abwendbar ist.

Der vorläufige Ausschluss endet spätestens mit der Vollziehbarkeit der Entscheidung über schulische Ordnungsmaßnahmen, über die Überweisung an eine Förderschule oder über eine Aufnahme in eine Schule für Kranke oder in eine andere Einrichtung, an der die Schulpflicht erfüllt werden kann.

Der Ausschluss soll der in Nr. 3 verhängten Ausschlussmaßnahme angerechnet werden.

Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

4.2 Beeinträchtigt das Verhalten der Schülerin bzw. des Schülers den Bildungsanspruch der Mitschüler:innen schwerwiegend und dauerhaft oder wäre eine solche Beeinträchtigung zu erwarten, kann bei einer Ordnungsmaßnahme nach Nr. 7 in Punkt 3 entschieden werden, dass

- die Vollzeitschulpflicht mit Ablauf des 8. Schulbesuchsjahres beendet wird,
- dann auch evtl. die Berufsschulpflicht beendet wird.

Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Ein Antrag der Lehrerkonferenz ist erforderlich.

5. Weitere Maßnahmen

Maßnahmen des Hausrechts

Strafverfolgung (bei Schülern ab Vollendung des 14. Lebensjahres)

Problematisch ist die Erwähnung im Zeugnis:

Fehlverhalten kann sich in der Zeugnisbemerkung niederschlagen. Unzulässig ist dies im Abschluss- und Entlassungszeugnis. In den Jahrgangsstufen 8 bis 10 darf das Zeugnis keine Bemerkung enthalten, die den Übertritt ins Berufsleben erschwert (§ 18 Abs. 2 Satz 3 MSO).

Ausschluss vom Schulbustransport nach Urteil des VG Braunschweig (Urteil vom 8.2.1994) möglich, wenn der Schüler die Schülerbeförderung auch nach mehrfachen Versuchen erzieherischer Einwirkungen in sicherheitsgefährdender Weise beeinträchtigt.

5. Schlussanmerkung

Außerschulisches Fehlverhalten darf grundsätzlich nicht Anlass einer Ordnungsmaßnahme sein. Etwas anderes gilt, wenn Aktivitäten der Schülerin bzw. des Schülers im außerschulischen Bereich die Verwirklichung der Aufgabe der Schule unmittelbar gefährden (z. B. Tätlichkeiten am Schulweg, Zerstörung des Schulgartens etc.).

Literatur:

- Böhm, Thomas: Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Luchterhand
- Böhm, Thomas: Aufsicht und Haftung in der Schule, Luchterhand
- Graf/Pangerl: Die Schulordnung der Mittel- bzw. Grundschule, Loseblattordner, Carl-Link-Vorschriftensammlung

Der lange Weg zu A 13

1. Der Erfolg: Nach einem jahrzehntelangen Kampf um die Eingangsbesoldung nach A13 für Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen stellt sich nun der entsprechende Erfolg ein. Der Gesetzesentwurf liegt mittlerweile vor. Doch wie so oft steckt der Teufel im Detail (siehe Nr. 3).

2. Der Fahrplan: Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden alle Lehrkräfte aus A12 und A12+ Zulage nach einem Stufenplan nach A13 übergeführt. Sie erhalten jedes Jahr zum Jahresbeginn zusätzlich zu ihrem Gehalt eine Zulage:

| | Lehrkräfte A 12 | Lehrkräfte A 12 + Zulage |
|--------------------|-----------------|--------------------------|
| ab 1.1.2024 | 80 € | 40 € |
| ab 1.1.2025 | 160 € | 80 € |
| ab 1.1.2026 | 240 € | 120 € |
| ab 1.1.2027 | 320 € | 160 € |
| ab 1.1.2028 | 400 € | 200 € |

Ab 1.9.2028 erhalten dann alle Lehrerinnen und Lehrer an Grund- und Mittelschulen A13. Zu diesem Zeitpunkt werden Rektorinnen und Rektoren in den Schulleitungen um eine halbe Besoldungsgruppe gesetzlich übergeleitet. Konrektorinnen und Konrektoren mit derzeit kleiner Zulage kommen in A14 und mit großer Zulage in A14 + Zulage. Die in der

Tabelle genannten Zulagen sind ruhegehaltstfähig. Sie nehmen an den allgemeinen Bezügeanpassungen teil.

3. Nachbesserungsbedarf: Dringend erforderlich ist es, dass auch die Gehälter der Seminarleitungen, der Beratungsrektoren und der Schulaufsicht sowie der Fach- und Förderlehrkräfte angepasst werden. Diese Gruppen gingen bereits bei der Gestaltung des Neuen Dienstrechts weitgehend leer aus. Eine Anpassung wäre hier überfällig. Fach- und Förderlehrkräften haben keine universitäre Ausbildung, ohne die eine Anhebung der Besoldung wohl nicht umsetzbar sein wird. Folglich muss man möglichst umgehend die Ausbildung reformieren. Zusätzlich kommt gegenwärtig bei der Förderlehrerinnen und -lehrern hinzu, dass sie keine volle Lehrbefähigung haben.

Konsequenterweise ist es angebracht, auch bei den Schulleitungen einen Stufenplan - analog zu den Lehrkräften in A12 und A12 mit Zulage – einzuführen.

Die nächsten Wochen, Monate und Jahre werden also spannend. Jetzt fängt im Grunde genommen erst die Überzeugungsarbeit an. Ministerpräsident Söder versprach an der LDV des BLLV, dass es diesbezüglich Gespräche auf Augenhöhe geben werde.

Regelung für Schulkonten wurden ausgeweitet

Bereits im Jahr 2020 wurden neue Möglichkeiten geschaffen, die finanzielle Abwicklung von schulischen Veranstaltungen über ein Schulkonto abzuwickeln. Nunmehr wurden diese Regelungen erneut ausgeweitet. Jetzt können nach den Vollzugshinweisen zur Verwaltung von Schulkonten (Anlage zum KMS vom 04.05.2023) auch Elternbeiratstätigkeiten über ein solches Konto abgerechnet werden. Hintergrund ist der, dass der Elternbeirat – wie die Schule selbst – nicht rechtsfähig ist und somit kein eigenes Vermögen haben kann. Bisher konnten und sollten staatliche Schulkonten für die Schülermitverantwortung, Schülerzeitungen und Schülerfirmen sowie für die finanzielle Abwicklung von Schulveranstaltungen (z. B. für Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte, Wandertage, Verpflegung im Rahmen des Ganztags, Kopiergeld für Arbeitsblätter usw.) eingerichtet werden.

Markus Erlinger, BLLV Mittelfranken, BLLV Infobrief 09/2023

Arbeitszeitkonto – aktueller Stand

Arbeitszeitkonto für Grundschullehrkräfte

Für alle Grundschullehrkräfte nach der Probezeit (auch für Probezeitbeamte, die im September ihre Probezeit positiv beenden werden) gilt das Arbeitszeitkonto je nach Altersstaffelung. Das gilt auch für Funktionsinhaber und für Lehrkräfte, deren Probezeit vor dem 1.10.2023 endet. Es gilt auch für Lehrkräfte, die mit der überwiegenden Stundenzahl an der Grundschule beschäftigt sind, außerdem für Lehrkräfte mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag.

Folgende Grundschullehrkräfte sind im nächsten Schuljahr vom AZK betroffen:

| Alter geboren: | Status Arbeitszeitkonto |
|-----------------------|--|
| 02.08.1986 und jünger | 1. Jahr der 5-jährigen Ansparphase (+ 1) |
| 02.08.1978-01.08.1986 | 2. Jahr der 5-jährigen Ansparphase (+ 1) |

| | |
|-----------------------|---|
| 02.08.1970-01.08.1978 | 3. Jahr der 5-jährigen Ansparphase (+1) |
| 02.08.1966-01.08.1970 | 4. Jahr der Ansparphase (+1) – je nach Alter unterschiedlich lange |
| 02.08.1965-01.08.1966 | 1. Jahr der 5-jährigen Wartezeit bis zur 3-jährigen Ausgleichsphase (normales Std.-Maß) |
| 02.08.1964-01.08.1965 | 2. Jahr der 6-jährigen Wartezeit bis zur 2-jährigen Ausgleichsphase (normales Std.-Maß) |
| 02.08.1963-01.08.1964 | 3. Jahr der 7-jährigen Wartezeit bis zur 1-jährigen Ausgleichsphase (normales Std.-Maß) |

Markus Erlinger, BLLV Mittelfranken, BLLV Infobrief 07/2023

Kriterien für die Beförderung von GS- und MS- Lehrkräften zum 01.06.2023

In diesem Jahr gab es zum 01.06.2023 eine Sonderbeförderungsrunde für Grund- und Mittelschullehrkräfte. Dafür wurden 17 Mio. Euro zusätzlich in den Haushalt eingestellt. Diese sind ein erster Schritt auf dem Weg zu A13 für Grund- und Mittelschullehrkräfte. Entsprechend berücksichtigt werden natürlich auch unsere Kolleginnen und Kollegen im Angestelltenverhältnis.

| Lehramt | mit HQ, BG | mit UB |
|---|------------|---|
| GS, MS von A12 nach A12+AZ (1. Beförderungsamt) | alle | Durchschnitt aus „Unterrichtsplanung und -gestaltung“ (2.1.1), „Unterrichtserfolg“ (2.1.2) und „Erzieherisches Wirken“ (2.1.3): mindestens 3,00 und zugleich in „Zusammenarbeit“ (2.1.4) BG oder besser oder 3,00 und gleichzeitig in „Zusammenarbeit“ (2.1.4) UB sowie zusätzlich in „Einsatzbereitschaft“ (2.2.2) BG oder besser; |

| Lehramt | mit HQ, BG, UB, VE |
|---|---|
| GS, MS von A12+AZ nach A13 (2. Beförderungsamt) | alle mit Beurteilung aus 2022 in A12+AZ und 3 Jahre in A12+AZ |

Die Personalabteilung der Regierung überprüft die Kriterien der einzelnen Kolleginnen und Kollegen und wird die Beförderungen bei Erfüllung dieser in die Wege leiten. Bitte überprüfen Sie in eigenem Interesse die dienstliche Beurteilung 2022 hinsichtlich der nun veröffentlichten Kriterien! Sollten Sie hier Unstimmigkeiten feststellen, so wenden sie sich u. a. auch an Ihre Personalrätinnen und Personalräte.

**Zeitpunkt der Beförderung:
1. Juni 2023**

Eine weitere Möglichkeit der funktionslosen Beförderung wird – wie seit Jahren üblich – zum 1. November 2023 für Förder-, Fach-, Grund- und Mittelschullehrkräfte gegeben sein. Die für diese Beförderung dann gültigen Kriterien werden zu gegebener Zeit bekannt gegeben.

Markus Erlinger, BLLV Mittelfranken, BLLV Infobrief 08/2023

Deutschlandticket – Konsequenzen für die Reisekostenrückerstattung

Auch viele Kolleginnen und Kollegen nutzen mittlerweile das Deutschlandticket. Die Einführung und der Erwerb des Tickets können auch bei der Reisekostenerstattung relevant werden. Grundsätzlich ist für erstattungsfähige Reisekosten das wirtschaftlichste Verkehrsmittel zu wählen. Ebenso sind Fahrpreisermäßigungen, wenn immer möglich zu nutzen. Für Strecken, die sowohl mit dem öffentlichen Personennah – oder Regionalverkehr bewältigt werden können, sind die bisherigen Maßstäbe der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu nutzen, wie z. B. im Hinblick auf Zeitersparnisse, heranzuziehen. Wird anlässlich der Durchführung einer oder mehrerer Dienstreisen ein Deutschlandticket angeschafft oder ein Abonnement für den Folgemonat beibehalten, so ist die Erstattung des Ticketpreises möglich. Auch eine private Mitnutzung des Tickets ist dann unschädlich. Zu beachten ist sehr wohl, dass die Kosten eines dienstlich angeschafften Deutschlandtickets auch bei mehrfacher dienstlicher Verwendung je Monat nur einmal angerechnet werden dürfen. Ein privat angeschafftes Deutschlandticket kann nicht – auch nicht anteilig – erstattet werden und ist dienstlich mit zu nutzen. Dasselbe gilt auch für Tickets, die für regelmäßige Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle angeschafft wurden.

Markus Erlinger, BLLV Mittelfranken, BLLV Infobrief 08/2023

Berücksichtigung pflegebedürftiger Angehöriger in der Besoldung

Wer einen zu pflegenden Angehörigen mit mindestens der Pflegestufe 2 nicht nur vorübergehend in der eigenen Wohnung aufgenommen hat, wird auf Antrag nach der Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile anstelle der Stufe V oder L der Stufe 1 zugeordnet. Das bedeutet, dass sich die Besoldung bis zu 250 € brutto monatlich erhöhen kann. Eine rückwirkende Erhöhung kommt nicht in Betracht. Gleiches gilt für Versorgungsempfänger. Gerade hier kommt es häufig vor, dass der Lebenspartner mit mindestens Pflegegrad 2 zu Hause betreut wird.

Beihilfe: Grenzbetrag für beihilfeberechtigte Angehörige wird dynamisiert

Im Gesetzesentwurf zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften ist vorgesehen, dass zukünftig der Grenzbetrag für die Einkünfte von beihilfeberechtigten Angehörigen dynamisiert wird. Gegenwärtig bleibt ein Ehe- und Lebenspartner als Angehöriger dann beihilfeberechtigt, wenn seine Einkünfte den Betrag von 20.000 € nicht überschreiten. Erst vor zwei Jahren wurde dieser Betrag um 2000 € angehoben. Zukünftig soll die Einkünftegrenze dynamisiert werden. Anpassungsmaßstab soll dabei die jährliche Rentenerhöhung (West) sein. Damit sollen Überschreitungen des Grenzbetrags ausgeschlossen werden, die allein aufgrund von Rentenerhöhungen zurückzuführen sind.

Wie lange kann ich familienpolitische Teilzeit beantragen?

Da im Jahr 2020 die Antragsteilzeit auf mindestens 24 Stunden angehoben wurde, erreichen uns vermehrt Anfragen, wie lange man familienpolitische Teilzeit in Anspruch nehmen kann, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Wenn das Kind diese Altersgrenze im ersten Schulhalbjahr vollendet, so kann man die familienpolitische Teilzeit oder Beurlaubung bis zum Halbjahr in Anspruch nehmen. Wird diese Altersgrenze im 2. Schulhalbjahr erreicht, so gilt diese Möglichkeit bis zum Schuljahresende. Gleiches gilt für den Wegfall der Gründe für die Betreuung oder Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen.

Erneute Fristverlängerung für die Einkommenssteuererklärung

Auch in diesem Jahr wurde die Frist für die Abgabe der Steuererklärung 2022 vom 31.07. um zwei Monate verlängert. Da der 30.09. ein Samstag ist, verschiebt sich der Termin auf Montag, den 02.10.2023.

Markus Erlinger, BLLV Mittelfranken, BLLV Infobrief 09/2023

**Sie können sich jederzeit
vertrauensvoll an Ihre
Personalvertretung wenden!
Bei Rechtsfragen gehen Sie
zu Ihrem Lehrerverband!**

Personalrat im Landkreis Kelheim

| | |
|--|--|
| <p>ÖPR-Vorsitzende (Vorsitzender Gruppe Beamten:innen):</p> | <p>Kirsten Kirmeier, FOLin Vorsitzende GMS Langquaid Tel.: 09443 3694 (p) Fax 03212 3694657 e-mail: kirmeier.kirsten@web.</p> |
| <p>Stellv. Vorsitzende (Vorsitzende in der Gruppe der Arbeitnehmer:innen):</p> | <p>Sabine Kovar, VA, e-mail: kovars@gmx.de</p> |
| <p>Stellv. Vorsitzende (Stellv. Vorsitzende in der Gruppe der Beamten:innen):</p> | <p>Franziska Huber, FLin mt MS Mainburg e-mail: franziska.huber.mt@web.de</p> |
| <p>Gruppe der Beamten:innen:</p> | <p>Augustin Lorena, Flin mt MS Bad Abbach</p> <p>Wolfgang Brey, R AMA Abensberg</p> <p>Ruth Lohr, Lin MS Ihrlerstein</p> <p>Anja Schottenhammer, FöLin WMS Kelheim</p> <p>Johanna Lehmann, StRin GS GS Riedenburg</p> <p>Katja Listl, Rin GMS Ihrlerstein</p> <p>Georg Wühr, StR MS MS Siegenburg</p> |
| <p>Vertrauensperson der Schwerbehinderten</p> | <p>Boris Rackow, L GMS Ihrlerstein e-mail:</p> |

Stand 13.02.2023